Nutzungsordnung

für Pflanzgärten in der Gemeinde Reinach

1. Allgemeines

Geltungsbereich	1.1 Die Nutzungsordnung für Pflanzgärten regelt die Nutzung der durch die Gemeinde Reinach verpachteten Pflanzgärten. Aktuell handelt es sich um die Gärten „Neumatt“ (Parzelle 2969), „Alte Strasse“ (Parzellen 2666/1475), „Meyermatt“ (Parzelle 1423) und „AEW“ (Parzelle 4227).
Zweck	1.2 Pflanzgärten werden an Personen verpachtet, die einen Garten bewirtschaften wollen. Im Vordergrund stehen die nichtgewerbsmässige gartenbauliche Bepflanzung der Pachtflächen mit Gemüse, Blumen und Obst, jedoch kein Rasen, sowie der gesundheitliche Erholungsnutzen für die Pächter.
Vergabestelle / Unterverpachtung	1.3 Die Pflanzgärten werden ausschliesslich Einwohnerinnen und Einwohnern von Reinach AG zur Bepflanzung zur Verfügung gestellt. Für die Verpachtung und für Fragen ist die Abteilung Bau und Planung zuständig. Die Unterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet.
Anmeldung	1.4 Wer einen Pflanzgarten pachten will, muss sich bei der Abteilung Bau und Planung bewerben. Wenn keine Plätze frei sind, wird der Bewerber auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt.
Lärm- und andere Immissionen	1.5 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen und lärmige Arbeiten sind auf das Minimum zu beschränken. Bezüglich Immissionen gilt das Polizeireglement der Gemeinde Reinach.
Abfälle / Grünabfuhr	1.6 Das Ablagern von Bauschutt, Sperrgut oder anderen Abfällen ist verboten. Die Grünabfälle sind wenn möglich zu kompostieren. Der Standort des Komposthaufens ist so zu wählen, dass die angrenzenden Pächter durch den Geruch nicht belästigt werden.
Verbrennen von Abfällen / Mottfeuer	1.7 Mottfeuer und das Verbrennen von behandeltem Holz, Spanplatten und Abfall jeglicher Art sind verboten.
Tierhaltung	1.8 Die Haltung von Tieren ist, mit Ausnahme von Hunden, welche an der Leine zu führen sind, verboten.

1.9

Bewässerung

Das anfallende Dachwasser ist wo möglich zu fassen und als Giesswasser für den Garten zu verwenden. Wasserauffangbehälter müssen aufgrund der Unfallverhütung mindestens 70 cm über den Boden ragen und mit einem Deckel oder mit Gitter abgedeckt sein. Feste Wasseranschlüsse in den Bauten sind nicht gestattet.

2. Gestaltung und Bepflanzung

2.1

Ordnung

Die Pflanzgärten und die Wege sind stets in Ordnung zu halten.

2.2

Düngung

Die Düngung hat vorwiegend mit dem eigenen Kompost zu erfolgen. Der Einsatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.

2.3

Problempflanzen

Standortfremde, sich stark ausbreitende Problempflanzen (sog. Neophyten) dürfen nicht ausgesät, gepflanzt oder auf andere Weise verbreitet werden. Allfällige Ausbreitungen sind sofort zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen (keine Kompostierung). Zu den wichtigsten Problempflanzen gehören: Ambrosia, Bambus, Riesenbärenklau, kanadische Goldrute, Kirschlorbeer, Sommerflieder etc.

2.4

Rauschpflanzen

Das Pflanzen von Rauschpflanzen ist verboten.

3. Bauten

3.1

Zulässige Bauten (feste Bauten)

Das Erstellen von Bauten auf den Pflanzgärten ist unter folgenden Auflagen erlaubt:

a) Die Gesamtfläche aller Bauten auf einer Parzelle darf 15 m^2 nicht übersteigen.
b) Für das Gartenhaus gelten folgende Höchstmasse:

Fläche Haus	10 m^2
Fläche ged. Sitzplatz	5 m^2
Firsthöhe	2.80 m

c) Die Bauten sind in einer Holzbauweise mit Holzverschalung zu erstellen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Beton und Mauerwerk.
d) Werkzeugkisten dürfen die Masse von 2.00 x 0.80 x 0.80 m (L x B x H) nicht überschreiten.
e) Eine Unterkellerung der Bauten ist nicht gestattet.

Gewächshäuser	3.2 Gewächshäuser müssen nach der Erntezeit, d.h. bis spätestens Ende Oktober, wieder entfernt werden. Stabile Gerippe können stehengelassen werden. Feste Gewächshäuser sind erlaubt, werden aber der Gesamtfläche der Bauten gemäss Ziff. 3.1 angerechnet.
Cheminée / Grill	3.3 Cheminées und Grills ohne Störung der Nachbarschaft sind zulässig.
Genehmigung	3.4 Sämtliche Bauvorhaben sind vor der Realisierung mittels einer Skizze und den genauen Massangaben der Abteilung Bau und Planung zur Genehmigung einzureichen.
Besitzstandsgarantie	3.5 Für sämtliche vor dem 31. August 2020 erstellten Bauten gilt die Besitzstandsgarantie, d.h. zu grosse Bauten dürfen in ihrer Grösse belassen werden. Bei einem Pächterwechsel müssen sie auf die zugelassene Grösse (gemäss Ziff. 3.1) reduziert werden.

4. Pachtzins / Pachtdauer / Rechnungsstellung

Pachtzins	4.1 Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 50.00 pro 100 m^2 Gartenfläche. Dieser kann periodisch durch den Gemeinderat angepasst werden. Die Pauschale für den Wasserbezug beträgt CHF 25.00 pro Jahr und Platz.
Pachtdauer	4.2 Die abgeschlossenen Pachtverhältnisse sind unbefristet. Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
Rechnungsstellung	4.3 Der Pachtzins wird durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

5. Auflösung des Pachtverhältnisses

Kündigung	5.1 Der Pachtvertrag kann vom Pächter und der Abteilung Bau und Planung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. März jeden Jahres gekündigt werden.

5.2

Abgabe

Der Pflanzgarten muss bis zum Abgabetermin geräumt und umgegraben sein. Alle Bauten sind zu entfernen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung. Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen mit dem Nachfolgepächter.

Unterlässt der Pächter trotz Aufforderung und Mahnung das Aufräumen, erfolgt die Räumung durch die Gemeinde Reinach AG zu Lasten des Pächters.

5.3

Pachtnachfolger

Allfällige Pachtnachfolger werden ausschliesslich von der Gemeinde Reinach AG unter Berücksichtigung der Warteliste bestimmt. Kann eine Pachtfläche entweder gesundheits- oder altershalber nicht mehr selbst bewirtschaftet werden, besteht die Möglichkeit, dass die Pacht an die Kinder übertragen wird, sofern diese Einwohner von Reinach AG sind.

5.4

Nichteinhalten

Widerhandlungen gegen dieses Reglement haben einen Verweis oder bei massiven Widerhandlungen sowie im Wiederholungsfall die Kündigung des Pachtverhältnisses zur Folge.

6. Schlussbestimmungen

6.1

Versicherung / Haftung

Die Versicherung ist Sache der Pächter. Die Gemeinde Reinach AG lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Pflanzgärten entstehen, ab.

6.2

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherigen Reglemente und Nutzungsordnungen. Es kann vom Gemeinderat jederzeit ergänzt, abgeändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

5734 Reinach, 22. März 2021

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: